

Vorlage Nr.: **2022/2158**
Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SuS**

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2022	13		x	vorberaten
Schulbeirat	07.12.2022	3	x		vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	10	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten in 2023: 640.000 Euro Jährliche/r Budgetbedarf ab 2024: 570.000 Euro		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:		
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/>	negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KVV		

Einführung des landesweiten Jugendtickets

Der Gemeinderat hat am 26. Juli 2022 unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Baden-Baden und die Landkreise Karlsruhe und Rastatt ebenfalls der Einführung zustimmen, der Einführung des landesweiten Jugendtickets im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) zum 1. März 2023 zugestimmt. Diese Zustimmungen liegen zwischenzeitlich vor. Im Zuge dieser Veränderung ist die Schülerbeförderungssatzung zum 1. März 2023 entsprechend zu überarbeiten (Als Anlage 2 a ist eine Synopse der bisherigen und der neuen Fassung beigefügt).

Das landesweite Jugendticket wird zu einem Preis von 365 Euro pro Jahr an alle Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres abgegeben, wenn ein Ausbildungs- oder Fortbildungsnachweis (in Vollzeit) vorliegt. Der von der Stadt Karlsruhe bisher über die Schülerbeförderungssatzung begünstigte Personenkreis kann deshalb künftig sowohl von den finanziellen Vorteilen als auch vom erweiterten Geltungsbereich des Jugendtickets profitieren.

Nach der landesweiten Vorgabe handelt es sich beim Jugendticket grundsätzlich um eine Jahreskarte. Es wird nicht möglich sein, einzelne Monatskarten zum anteiligen Preis zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage stehen von Landesseite bisher weder die endgültige Produktbezeichnung noch die Tarifbestimmungen für das landesweite Jugendticket fest. Der KVV wird die Kündigungsbedingungen der übrigen Abonnements anwenden. Darüber hinaus wird das Jugendticket außer im Abonnementverfahren auch im Barvorverkauf (Einmalzahlung im Voraus 365,- Euro) angeboten. Im Abonnementverfahren erfolgen für das Jugendticket gemäß der Landesvorgaben 12 Abbuchungen à 30,42 €. Eine Erhöhung der Anzahl der Raten von 10 auf 12 bei der ScoolCard (520 Euro) analog dem Jugendticket zur Angleichung auf andere KVV-Abonnements und auf andere Tarifverbünde ist geplant.

Für Familien ergibt sich bei Inanspruchnahme eines Jugendtickets unabhängig von den erweiterten landesweiten Nutzungsmöglichkeiten auch im Freizeitbereich eine deutliche Preissenkung gegenüber der bisherigen Schülerjahreskarte des KVV (ScoolCard) in Höhe von aktuell jährlich 155 Euro (520 Euro – 365 Euro). Dies entspricht einer finanziellen Entlastung von etwa 30 Prozent. Da die Stadt Karlsruhe in Ergänzung der vom Land Baden-Württemberg getragenen 70 Prozent ebenfalls 30 Prozent der wirtschaftlichen Nachteile aus der Einführung des Jugendtickets tragen wird, übernimmt diese deutlich weitergehende finanzielle Förderung weitgehend die bisherige Teilbezuschussungsfunktion von Schulfahrten für Schülerinnen und Schülern der Stadt Karlsruhe.

Künftige Bezuschussung

Die aktuelle und künftige Bezuschussung der Stadt Karlsruhe über die Schülerbeförderungssatzung wird in **Anlage 1** zusammengefasst dargestellt und nachfolgend erläutert.

Schulkindergärten, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen

Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen (ab einer Mindestentfernung von einem Kilometer) übernimmt die Stadt bisher die Kosten für Monats- oder Jahreskarten in vollem Umfang (§ 6 Abs. 4). Durch die aktuelle Satzungsänderung ändert sich für die betroffenen Familien nur, dass die Kostenübernahme auf das Jugendticket als preisgünstigstes Tarifangebot begrenzt wird.

Grund- und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4

Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4 können bisher ab einem Schulweg von einem Kilometer eine Jahreskarte oder Monatskarten mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 Euro pro Monat erwerben (§ 6 Abs.3). Sie erhalten also bisher

einen Zuschuss von monatlich 42 Euro oder jährlich 420 Euro. Auch diese Bezuschussung bleibt künftig bestehen, wird aber ebenfalls auf das tariflich günstigste Angebot begrenzt. Die Erhöhung der Anzahl der Monatsraten von 10 auf 12 durch den KVV beim Jugendticket bedingt eine Erhöhung des Eigenanteils von 100 Euro auf 120 Euro.

Weiterführende und berufliche Schulen

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres erhalten bisher ab einer Mindestentfernung von zwei Kilometern zur Schule einen Zuschuss von 3 Euro beim Kauf einer Monatskarte (§ 6 Abs. 1 b) oder von 33 Euro für den Erwerb einer Jahreskarte zum aktuellen Ticketpreis von 520 Euro (§ 6 Abs. 2). Künftig kann dieser Personenkreis ohne Einschränkung durch eine Mindestentfernung ein Jugendticket zum Preis von jährlich 365 Euro nutzen, so dass die bisherige Bezuschussung über die Satzung gestrichen wird. Die verbleibenden jährlichen Fahrtkosten von bisher 487 Euro verringern sich dadurch für diesen Personenkreis um zusätzliche 122 Euro.

Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht erhalten ab einer Mindestentfernung von 100 Kilometern eine Erstattung von 10 Prozent der Fahrtkosten (§ 6 Abs.1 a). Diese Zuschussregelung bleibt unverändert weiter bestehen.

BUT- und Geschwisterkindregelung

Für Familien mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe übernimmt weiterhin das Jobcenter die vollen Fahrtkosten für den Schulweg aus Bundesmitteln. In Einzelfällen, bei denen dies aufgrund der Schulauswahl von dort abgelehnt wird, übernimmt die Stadt Karlsruhe ebenso weiterhin die Fahrtkosten wie bei Familien mit mehr als zwei Schulkindern (§ 6 Abs. 5).

Bei der Satzungsänderung berücksichtigte Faktoren

Durch die Landesförderquote des neuen Tarifangebotes von 70 Prozent besteht neben der übrigen positiven Auswirkungen eines vereinfachten und vergünstigten Zuganges junger Menschen zum ÖPNV ein großes Interesse der Stadt Karlsruhe, die Bezuschussung auf das für den Nutzer preisgünstigste Angebot zu beschränken. Da die kurz- und mittelfristige Tarifentwicklung nicht konkret absehbar ist und auch die Produktbezeichnung für das Landesjugendticket noch nicht feststeht, ist die Satzungsänderung so formuliert, dass die künftige teilweise oder vollständige Kostenübernahme ohne konkrete Nennung der Fahrkartenbezeichnung auf die preisgünstigste Tarifalternative begrenzt bleibt.

Der KVV wird neben dem Jugendticket weiterhin für nicht berechnete Personen auch die ScoolCard und die Ausbildungsmonatskarte zum dann jeweils geltenden Tarifpreis anbieten. Aufgrund des deutlich geringeren Preises des Jugendtickets ist zwar davon auszugehen, dass anspruchsberechtigte Personen grundsätzlich das preisgünstigere Jugendticket nutzen werden, der Kauf einer teureren Zeitfahrkarte mit geringerem Nutzen kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnten Eltern den Bewegungsradius ihres Kindes bewusst einschränken wollen oder bei voller Kostenübernahme durch die Stadt Karlsruhe ohne eigenes finanzielles Interesse weiter die teurere ScoolCard abonnieren. Aus diesem Grund wird jede Kostenübernahme durch die Stadt Karlsruhe über die Satzung auf die günstigste Zeitfahrkarte beschränkt. Wer trotzdem das weiter bestehende teurere Tarifangebot mit geringeren Nutzungsmöglichkeiten nutzt, erhält künftig keine Bezuschussung.

Bisher konnte das bezuschusste ScoolCard-Abonnement nur jeweils bezogen auf ein volles Schuljahr abgeschlossen werden. Der jeweilige Abonnementbeginn für das Jugendticket wird zu jedem Monatsbeginn unabhängig vom Beginn eines Schuljahres und bei unter 21-Jährigen grundsätzlich ohne Vorlage eines Schulnachweises möglich sein. Die Notwendigkeit, sogenannte

Berechtigungs nachweise für den Kauf einzelner Monatskarten auszugeben, entfällt durch den jederzeit möglichen Abonnementbeginn. Bisher kamen diese in der Bezuschussungspraxis zum Einsatz, wenn ein bezuschusstes ScoolCard-Abonnement beispielsweise bei verzögerter Vorlage einer Schulbescheinigung, nach einem Schulwechsel oder einem Umzug im laufenden Schuljahr nicht bereits bei Schuljahresbeginn abgeschlossen werden konnte oder wenn aus Gründen der persönlichen Optimierung einzelne Ausbildungsmonatskarten nur in den Wintermonaten genutzt wurden. Bisher konnten die Betroffenen bis zum möglichen Einstieg in ein ScoolCard-Abonnement mit Beginn des nächsten Schuljahres nur auf den Kauf einzelner Monatskarten ausweichen und erhielten hierzu entsprechende Berechtigungsausweise vom Schulsekretariat. Künftig entfällt diese Notwendigkeit bei jederzeit möglichem Abonnementbeginn.

Ausschließlich saisonale ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer könnten künftig noch ein Interesse an der Bezuschussung einzelner Monatskarten haben. Auch wenn das Jugendticket grundsätzlich als Jahreskarte angeboten wird, wäre es bei einem Beibehalt der aktuellen Kündigungsbedingungen für KVV-Abonnements künftig sogar möglich, in den witterungsgünstigeren Monaten mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren und trotzdem in den Wintermonaten zeitweise auf den ÖPNV auszuweichen, ohne dass bei einer Kündigung nach einer Laufzeit von mindestens drei Monaten eine Nachberechnung durchgeführt würde. Aber auch falls diese Regelung nicht vom KVV beibehalten werden kann, steht der finanzielle und personelle Aufwand für die Bereitstellung, Abwicklung und Abrechnung einzelner Berechtigungsscheine im Wert von je drei Euro in keinem adäquaten Verhältnis zum Nutzen. Für saisonale Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV stellt der Wegfall einer Bezuschussung von drei Euro entweder eine verhältnismäßig geringe Kostenerhöhung dar oder könnte sogar den Anreiz erhöhen, anstatt für wenige Monate eine Monatskarte für 52 Euro, eine Jahreskarte zum durchschnittlichen Monatsbetrag von etwa 30 Euro mit deutlich erweitertem Geltungsbereich zu kaufen. Die bisherige Bezuschussung einzelner Monatsfahrkarten (§ 6 Abs.1 b, Abs.3 und Abs. 4) wird durch die neuen Optionen entbehrlich.

Kosten der Maßnahme

Durch die Satzungsänderung können für die bisherigen vollständigen Fahrtkostenübernahmen (Schulkindergärten, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen) nach aktuellen Zahlen entstehenden jährlichen Zuschusskosten von etwa 340.000 Euro um etwa 100.000 Euro auf künftig etwa 240.000 Euro pro Haushaltsjahr reduziert werden. Für die anteilige Kostenübernahme in der Grundschule und in der Primarstufe Gemeinschaftsschule wird mit einer Kosteneinsparung von etwa 120.000 Euro (Reduzierung von 300.000 Euro auf 180.000 Euro) gerechnet. Durch den Wegfall der Zuschüsse in weiterführenden Schulen sollte sich eine Ausgabenreduzierung von etwa 190.000 Euro ergeben.

Durch diese Einsparungen bei den Zuschüssen wird insgesamt ein jährlicher Betrag von 410.000 Euro eingespart.

Da die bisherige Zuschussregelung erst am 28. Februar 2023 endet, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine Einsparung für 10 Monate von etwa 340.000 Euro.

Redaktionelle Änderungen ohne Auswirkung auf die Bezuschussung

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Satzungsänderung wird das Wort „geistig behinderte“ in die beiden Worte „geistig behinderte“ korrigiert und die Beschreibung der für die Mindestentfernung zu bemessenden Wegstrecke auf die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes geändert und somit konkretisiert. Beide Änderungen haben keine Auswirkung auf die Bezuschussung, berücksichtigen jedoch die aktuelle Rechtschreibung beziehungsweise sollen die Handhabung verbessern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.